

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fand in der Zeit vom 17.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2014 bis zum 10.10.2014 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Bebauungsplangebiet ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg (Geschützstellung) besteht und empfiehlt eine Überprüfung.

Gemäß Punkt 3.1 des Runderlasses „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr (heute: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) des Landes NRW vom 08.05.2006, sind von Kampfmitteln betroffene Flächen im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Im Bebauungsplan wird daher ein Hinweis auf den Befund des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergänzt. Da der Bebauungsplan keine Planzeichnung beinhaltet, geschieht dies über einen textlichen Hinweis. Da diese Ergänzung keine Festsetzung im planungsrechtlichen Sinne ist, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

Gemäß § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12.11.2003 obliegt der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, den örtlichen Ordnungsbehörden. Der Fachbereich Soziales und Ordnung wird, in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den betroffenen Eigentümern, ggf. notwendige Maßnahmen einleiten.

Anlagen: Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.09.2014; Geltungsbereich BP 29 2. Änd., Plandokument BP 29 2. Änd., Textliche Festsetzungen, Ursprungsplan, Begründung